

# Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 28.11.2018, um 17:30 Uhr**  
findet im **Rathaus, Sitzungssaal,**

eine **61. Sitzung des Stadtrates**

mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Bericht von Herrn Daniel Rotter, Leiter PI Dinkelsbühl , zum Thema "Vandalismus"
2. Antrag der Fraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl vom 02.11.2018 - Tätigkeitsbericht Leerstandsmanagement
3. Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2019
4. Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2017
5. Jahresrechnung 2017 der Stadt Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO
6. Jahresrechnung 2017 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung gem. Art. 102 GO
7. Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO
8. Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung - Entlastung gem. Art. 102 GO
9. Personalkostenförderung und öffentlich-privater Projektfond Citymarketing
10. Aufstellung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammes 2019
11. Neubau Geh- und Radweg einschl. Brückenbauwerk St 2220 - Vergabe der Stahlbetonarbeiten Neubau Stützwand, Bereich BG Gaisfeld BA IV -
12. Vergabe der Tiefbauarbeiten 2019 für die Stadt Dinkelsbühl (Jahresausschreibung) - Kanalhausanschlüsse im öffentlichen Grund, Straßenunterhaltungsarbeiten, Wasserrohrbrüche, Schieberauswechslung, Kabelfehler usw.

13. Jahresabschlussprüfung Stadtwerke für das Jahr 2018
14. Antrag von Herrn Stadtrat Florian Schneider, CSU-Fraktion, bzgl. Aralweiher
15. Antrag der Fraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl zur Änderung der Geschäftsordnung - hier: Anträge zur Geschäftsordnung
16. Antrag der Fraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl zur Änderung der Geschäftsordnung - hier: Regelung der Stellvertretung
17. Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung (Wortprotokoll)

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 21.11.2018

Christoph Hammer  
Oberbürgermeister



Sitzungsvorlage

am

2

Stadtrat öffentlich

28.11.2018

Vorlagen-Nr.:

2/058/2018

---

**Berichterstatter:**

Lechler, Simone

**Betreff:**

Antrag der Fraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl vom  
02.11.2018 - Tätigkeitsbericht Leerstandsmanagement

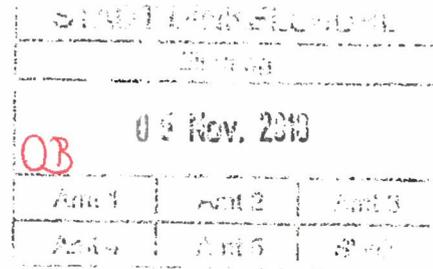
**Sachverhaltsdarstellung:**

Vorstellung und Bericht durch Frau Lechler erfolgen in der Sitzung.

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

---



## Stadtratsfraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl

Große Kreisstadt Dinkelsbühl  
z. H. Herrn Oberbürgermeister Dr. Hammer  
Segringer Straße 30  
91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, 02.11.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl stellt zur nächsten Sitzung des Stadtrates am 27.11.2018 folgenden Antrag:

Die bei der Stadtverwaltung neu eingestellte Mitarbeiterin, Frau Simone Lechler, mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Leerstandsmanagement, stellt sich im Stadtrat vor und gibt einen ersten Tätigkeitsbericht insbesondere mit Blick auf Erfassung und Darstellung nachfolgender Leerstände

- Gebäude Altstadt
- Gebäude Kernstadt
- Gebäude Ortsteile
- Bebaubare Grundstücke Altstadt
- Bebaubare Grundstücke Kernstadt/Baugebiete
- Bebaubare Grundstücke Ortsteile

Mit freundlichen Grüßen

Dr.med. Matthias Lammel  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender



Sitzungsvorlage

am

Vorlagen-Nr.:

Stadtrat öffentlich

28.11.2018

1/028/2018

---

**Berichterstatter:**

Schneider, Bettina

**Betreff:**

Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2019

**Sachverhaltsdarstellung:**

Wie jedes Jahr soll auch für 2019 die beiliegende Verordnung erlassen werden, damit an 40 Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Dinkelsbühl Verkaufsstellen, die bestimmte Waren anbieten, offen gehalten werden können.

Die vorgeschlagene 40 Sonn- und Feiertage wurden wie üblich mit dem örtlichen Industrie- und Handelsgremium Dinkelsbühl abgestimmt. Die vier verkaufsoffenen Marktsonntage (voraussichtlich 10. März, 28. April, 13. Oktober, 10. November 2019), welche der Stadtrat im Januar 2019 beschließt, müssen auf die 40 Sonn- und Feiertage angerechnet werden.

Anlage:

Verordnung

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die beiliegende Verordnung wird erlassen. Sie ist Bestandteil des Beschlusses.

---



# 3

## Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2019

Vom 01. Januar 2019

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) und Art. 228 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Ladenschlussverordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Verordnung:

### § 1

#### **Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss Hauptort von Dinkelsbühl Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse i.S.d. § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, an den folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr feilgehalten werden:

Januar:

---

Februar:

---

März:

10.03.2019

April:

07.04.2019  
14.04.2019  
21.04.2019  
22.04.2019  
28.04.2019

Mai:

01.05.2019  
05.05.2019  
12.05.2019  
19.05.2019  
26.05.2019  
30.05.2019

Juni:

02.06.2019  
09.06.2019  
10.06.2019  
16.06.2019  
20.06.2019  
23.06.2019  
30.06.2019

Juli:

07.07.2019  
14.07.2019  
21.07.2019  
28.07.2019

August:

04.08.2019  
11.08.2019  
18.08.2019  
25.08.2019

September:

01.09.2019  
08.09.2019  
15.09.2019  
22.09.2019  
29.09.2019

Oktober:

03.10.2019  
06.10.2019  
13.10.2019  
20.10.2019

November:

10.11.2019

Dezember:

01.12.2019  
08.12.2019  
15.12.2019

### § 2

#### **Gesamtzahl festgesetzter Sonn- und Feiertage**

Die in § 1 dieser Verordnung aufgeführten Sonn- und Feiertage dürfen unter Einbeziehung der Sonn- und Feiertage, die auf Grundlage der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss erlassenen Verordnung zur Öffnung freigegeben sind, die Zahl 40 nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung verringert sich die Zahl der nach dieser Verordnung festgesetzten Sonn- und Feiertage entsprechend (beginnend mit dem letzten festgesetzten Sonn- oder Feiertag des Jahres).

### **§ 3**

#### **Geltung anderer Rechtsverordnungen**

Die durch Rechtsverordnungen nach den §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes über den Ladenschluss freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf in ländlichen Gebieten, Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und Verkauf aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) bleiben unberührt.

### **§ 4**

#### **Beschränkung auf bestimmte Verkaufsstellen**

An den in § 1 dieser Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen dürfen gemäß § 3 der Ladenschlussverordnung nur solche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden offen gehalten werden, in denen die in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt (zum Verkauf bereit gehalten) werden. Diese Waren müssen unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes den Charakter der Verkaufsstelle wesentlich mitbestimmen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.

Dinkelsbühl, 1. Januar 2019  
Stadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer  
Oberbürgermeister

## **Hinweise zur Verordnung der Stadt Dinkelsbühl über die Öffnung von Verkaufsstellen im Ausflugs- und Erholungsort Dinkelsbühl für das Jahr 2019**

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgelegten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. gegen das in §§ 1 und 4 der oben abgedruckten Verordnung genannte Warensortiment können nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung können nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, gemäß § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

### Bekanntmachungsvermerk:

*Die Verordnung wurde an der Anschlagtafel der Stadt Dinkelsbühl am 02.01.2019 ortsüblich bekannt gemacht.*



# Sitzungsvorlage 4

Stadtrat öffentlich

am

28.11.2018

**Vorlagen-Nr.:**

2/061/2018

---

**Berichterstatter:**

Wegert, Walter

**Betreff:**

Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2017

## **Sachverhaltsdarstellung:**

Herr Stadtrat Wendel, Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, berichtet über die Prüfungstätigkeit im Rahmen der Jahresrechnung 2017 der Stadt und Hospitalstiftung Dinkelsbühl.

## **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

---



**Sitzungsvorlage**

am

**5**

Stadtrat öffentlich

28.11.2018

**Vorlagen-Nr.:**

2/051/2018

---

**Berichterstatter:**

Wegert, Walter

**Betreff:**

Jahresrechnung 2017 der Stadt Dinkelsbühl - Feststellung gem. Art. 102 GO

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Jahresrechnung 2017 wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 26.06.2018 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Wendel, in der heutigen Sitzung.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

**Anlage:**

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2017 der Stadt Dinkelsbühl

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2017 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2017 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

---

Kunde: 1  
Haushaltsjahr: 2017

Datum: 19.06.2018

	Verwaltungshaushalt (VWH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	35.502.260,46	10.785.861,35	46.288.121,81
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	2.819.622,00	2.819.622,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	458.932,95-	458.932,95-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	8.657,97-	0,00	8.657,97-
bereinigte Solleinnahmen	35.493.602,49	13.146.550,40	48.640.152,89
Soll-Ausgaben	35.493.602,49	7.592.353,66	43.085.956,15
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	6.316.585,86	-	6.316.585,86
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	6.030.300,00	6.030.300,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	476.103,26-	476.103,26-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	35.493.602,49	13.146.550,40	48.640.152,89
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00



**Sitzungsvorlage**

Stadtrat öffentlich

am

28.11.2018

**Vorlagen-Nr.:**

2/054/2018

---

**Berichterstatter:**

Wegert, Walter

**Betreff:**

Jahresrechnung 2017 der Stadt Dinkelsbühl - Entlastung gem. Art. 102 GO

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Jahresrechnung 2017 der Stadt Dinkelsbühl wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 26.06.2018 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt anschließend über deren Entlastung.

Die Jahresrechnung 2017 der Stadt Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2017 der Stadt Dinkelsbühl besteht Einverständnis. Die Ergebnisse wurden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wurde verzichtet, die Jahresrechnung wurde vom Stadtrat in der heutigen Sitzung festgestellt.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Oberbürgermeister stets aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) auszuschließen.

**Anlage:**

Jahresrechnungsergebnis 2017 der Stadt Dinkelsbühl

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2017 der Stadt Dinkelsbühl die Entlastung.

---

Kunde: 1  
Haushaltsjahr: 2017

Datum: 19.06.2018

	Verwaltungshaushalt (VWH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	35.502.260,46	10.785.861,35	46.288.121,81
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	2.819.622,00	2.819.622,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	458.932,95-	458.932,95-
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	8.657,97-	0,00	8.657,97-
bereinigte Solleinnahmen	35.493.602,49	13.146.550,40	48.640.152,89
Soll-Ausgaben	35.493.602,49	7.592.353,66	43.085.956,15
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	6.316.585,86	-	6.316.585,86
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	0,00	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	6.030.300,00	6.030.300,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	476.103,26-	476.103,26-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	35.493.602,49	13.146.550,40	48.640.152,89
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00



**Sitzungsvorlage**

Stadtrat öffentlich

am

28.11.2018

**Vorlagen-Nr.:**

2/052/2018

---

**Berichterstatter:**

Wegert, Walter

**Betreff:**

Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl -  
Feststellung gem. Art. 102 GO

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 26.06.2018 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet. Über die Prüfungstätigkeit berichtet der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Stadtrat Wendel, in der heutigen Sitzung.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.

**Anlage:**

Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses 2017 der Hospitalstiftung

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2017 der Hospitalstiftung besteht Einverständnis. Die Ergebnisse werden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wird verzichtet, die Jahresrechnung der Hospitalstiftung wird daher mit beiliegendem Ergebnis gem. Art. 102 GO festgestellt.

---

Kunde: 2  
Haushaltsjahr: 2017

Datum: 19.06.2018

	Verwaltungshaushalt (VWH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.853.248,08	839.379,60	2.692.627,68
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	184.800,00	184.800,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Solleinnahmen	1.853.248,08	1.024.179,60	2.877.427,68
Soll-Ausgaben	1.853.248,08	1.011.679,60	2.864.927,68
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	229.815,90	-	229.815,90
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	209.689,54	209.689,54
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	20.000,00	20.000,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	7.500,00-	7.500,00-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	1.853.248,08	1.024.179,60	2.877.427,68
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00



Sitzungsvorlage

Stadtrat öffentlich

am

28.11.2018

Vorlagen-Nr.:

2/060/2018

---

**Berichterstatter:**

Wegert, Walter

**Betreff:**

Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung - Entlastung gem. Art. 102 GO

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl wurde fristgerecht erstellt und vom Stadtrat am 26.06.2018 zur Kenntnis genommen. Der Vorlage schloss sich die örtliche Rechnungsprüfung an. Über Feststellungen bzw. Anregungen hat der Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der Verwaltung beraten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 erklärt, die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 als abgeschlossen zu betrachten. Erhobene Prüfungsfeststellungen wurden bereinigt bzw. werden zukünftig beachtet.

Die nach § 77 Abs. 2 KommHV erforderlichen Bestandteile zur Jahresrechnung (Schulden-, Rücklagenübersicht u. a.) liegen vor.

Gem. Art. 102 GO stellt der Stadtrat nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten, alsbald jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt anschließend über deren Entlastung.

Die Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl entspricht den Vorschriften des § 77 KommHV. Mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft des Haushaltsjahres 2017 der Hospitalstiftung besteht Einverständnis. Die Ergebnisse wurden gebilligt, auf Einwendungen gegen die Haushaltswirtschaft wurde verzichtet, die Jahresrechnung wurde vom Stadtrat in der heutigen Sitzung festgestellt.

Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist der Oberbürgermeister stets aufgrund persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) auszuschließen.

**Anlage:**

Jahresrechnungsergebnis 2017 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat erteilt gem. Art. 102 GO für die Jahresrechnung 2017 der Hospitalstiftung Dinkelsbühl die Entlastung.

---

Kunde: 2  
Haushaltsjahr: 2017

Datum: 19.06.2018

	Verwaltungshaushalt (VWH)	Vermögenshaushalt (VmH)	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.853.248,08	839.379,60	2.692.627,68
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	184.800,00	184.800,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Solleinnahmen	1.853.248,08	1.024.179,60	2.877.427,68
Soll-Ausgaben	1.853.248,08	1.011.679,60	2.864.927,68
darin enthalten			
Zuführung zum Vermögenshaushalt	229.815,90	-	229.815,90
Überschuss gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV	-	209.689,54	209.689,54
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	20.000,00	20.000,00
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	7.500,00-	7.500,00-
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
bereinigte Sollausgaben	1.853.248,08	1.024.179,60	2.877.427,68
etwaiger Unterschied			
bereinigte Solleinnahmen			
./. bereinigte Sollausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00



**Berichterstatter:**

Schlosser, Patricia

**Betreff:**

Personalkostenförderung und öffentlich-privater Projektfond  
Citymarketing

**Sachverhaltsdarstellung:**

Seit Beginn des Jahres gab es mit der Regierung von Mittelfranken (StBau-Förderung) eine Vielzahl von Kontakten über die Fördermöglichkeiten für die Stelle eines Citymanagers. Ein Zwischenbericht erfolgte durch die Kämmerei in der Stadtratssitzung am 21.03.2018. Mitte des Jahres wurde uns dann von der Regierung von Mittelfranken mitgeteilt, dass nach entsprechender Satzungsänderung ein Citymanager bei einer Anstellung beim Citymarketing Dinkelsbühl e.V. gefördert werden kann. Die Kämmerei hatte dann im Oktober diesen Jahres zusammen mit dem Vorstand des Citymarketing einen Termin bei Frau Berreth und Herrn Kapellner von der Abteilung Städtebauförderung, um noch offene Fragen zu klären und auch die Möglichkeiten eines sog. Projektfonds auszuloten.

Es sind im Einzelnen nachstehende Fördermöglichkeiten gegeben:

**Personalkostenförderung:**

60% der Personalkosten des/der Citymanagers/Citymanagerin könnten durch einen Zuschuss der Städtebauförderung finanziert werden. Für die übrigen 40% muss laut Förderrichtlinien die Stadt aufkommen. Die Stellenausschreibung muss von der Stadt vorgenommen werden, die Anstellung erfolgt dann beim Citymarketing. Die Maßnahme läuft 1 Jahr und könnte höchstens 3 Jahre laufen.

Auch die Förderung einer Social-Media-Stelle wäre unter gleichen Bedingungen möglich.

**Möglicher Finanzierungsplan:**

Kosten <b>Citymanager</b> jährlich	50.000 €
Zuschuss Städtebauförderung	<u>30.000 €</u>
Eigenmittel Stadt Dinkelsbühl	20.000 €
Kosten <b>Social-Media</b> -Stelle	30.000 €
Zuschuss Städtebauförderung	<u>18.000 €</u>
Eigenmittel Stadt Dinkelsbühl	12.000 €

**Öffentlich-privater Projektfond:**

Die Mittel aus dem Projektfond werden entsprechend den Zielen des städtebaulichen Konzepts für Maßnahmen zur Standortqualifizierung und strukturellen Verbesserung des Programmgebiets eingesetzt.

Der Projektfonds finanziert sich zu mindestens 50% von privater Seite und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln des Städtebauförderungsprogramms Aktive Stadt- und Ortsteilzentren kofinanziert. Jeder Euro von privater Seite wird somit um den gleichen Betrag aus der Städtebauförderung (Bund, Land, Kommune) aufgestockt.

Die privaten Mittel können auch für nichtinvestive Projekte (z. B. Entwicklung von Marketingstrategien) eingesetzt werden. Der öffentliche Mittelanteil muss für investive Projekte eingesetzt werden.

Möglicher Finanzierungsplan:

Gesamtkosten Projektfond	110.000 €
Dieser wird zu gleichen Teilen finanziert durch einen Privaten Finanzierungsanteil (City Marketing DKB e.V.)	55.000 € und einen
Öffentlichen Finanzierungsanteil (StBauF, Kommune)	55.000 €
Der öffentliche Finanzierungsanteil wiederum wird zu 60 % durch StBauF-Mittel	33.000 € und zu
40 % durch die Kommune	22.000 € finanziert.

Als Investitionen sind angedacht die Weihnachtsbeleuchtung, Platzgestaltung einschl. Straßenmöblierung, Trinkbrunnen, usw. Eine entsprechende konkrete Planung wird erarbeitet.

Der Gesamtetat des Projektfonds wird von der Stadt Dinkelsbühl jährlich festgelegt. Entsprechend den Programmzielen sollen die Verantwortung für den Projektfond und Entscheidungen über die Vergabe der Mittel bei einem lokalen, öffentlich-privat besetzten Gremium und damit in Verantwortung der Quartiersgemeinschaft liegen. Diesbezüglich sollte eine öffentlich-privat besetzte Lenkungsgruppe eingerichtet werden.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Mit der Maßnahme besteht Einverständnis. Die Verwaltung wird beauftragt, das Förderverfahren sowie die Stellenausschreibungen in die Wege zu leiten.

---

**Berichterstatte**: Schlosser, Patricia

**Betreff**: Aufstellung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammes 2019

**Sachverhaltsdarstellung:**

Für die Aufstellung und Fortschreibung des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogrammes 2019 ist der Regierung von Mittelfranken eine Bedarfsmitteilung vorzulegen. Im Wesentlichen handelt es sich um eine Fortschreibung/Aktualisierung der Anmeldung für das Programmjahr 2018.

Die Bedarfsmitteilung dient insbesondere der Bereitstellung der Mittelkontingente, eine Entscheidung über die Durchführung und Finanzierung der Einzelmaßnahmen ist damit nicht verbunden. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 60 Prozent der förderfähigen Kosten.

Anlagen:

Bedarfsmitteilung Städtebauförderung 2019

**Vorschlag zum Beschluss:**

Mit der vorgelegten Bedarfsmitteilung für das Programmjahr 2019 besteht Einverständnis.

---

## Bedarfsanmeldung Städtebauförderung

Jahr

2019

gemäß Nr. 22. Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)

Zutreffendes bitte  ankreuzen oder ausfüllen

An die  
**Regierung von Mittelfranken**  
**Sachgebiet 34 Städtebau**  
**Postfach 606**  
**91511 Ansbach**

### 1. Zuwendungsempfänger

<input checked="" type="checkbox"/> Stadt <input type="checkbox"/> Markt <input type="checkbox"/> Gemeinde			Name <b>Große Kreisstadt Dinkelsbühl</b>	
Anschrift (PLZ Ort, Straße Nr.) Segringer Straße 30, 91550 Dinkelsbühl				Gem.-Schlüssel 571 136
Auskünfte erteilt Frau Schlosser		Hauptanschluss 09851 902-0		Nbst. Tel. -220
E-Mail-Adresse finanzabteilung@dinkelsbuehl.de		Landkreis Ansbach		

### 2. Zur Förderung beantragte Maßnahme

Fördergegenstand Städtebaulicher-Denkmalschutz-	Bezeichnung der Gesamt- und Teilmaßnahmen (z.B.: Untersuchungsgebiet Altstadt, Sanierungsgebiete xy, Entwicklungsbereich xy, Stadtumbaugebiet xy, Soziale-Stadt-Gebiet xy) <b>Altstadt - Sanierungsgebiet</b>
Gesamtmaßnahme / Einzelvorhaben	
Gesamtmaßnahme	

### 3. Stand der Förderung

	Tsd. EUR
voraussichtlich insgesamt förderfähige Kosten nach den StBauFR	
bisher zugeteilte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt	3.325
./. bisher bewilligte Fördermittel für förderfähige Kosten von insgesamt	3.325
= Bewilligungsreste für förderfähige Kosten, die neben den Einnahmen nach beiliegender Aufstellung bis Jahresende noch verwendet werden	

### 4. Programmanmeldung

	Programmjahr	Vorausschau für die drei Fortschreibungsjahre			
	2019	2020	2021	2022	
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
voraussichtlich insgesamt anfallende förderfähige Kosten (s. S. 2 ff)	1.562	3.422	4.155	2.600	
./. Einnahmen der Gesamtmaßnahme lt. Anlage					
= tatsächlicher Bedarf förderfähiger Kosten	1.562	3.422	4.155	2.600	

### 5. Erklärungen

Wir beantragen für die auf den folgenden Seiten aufgeführten Einzelmaßnahmen und deren voraussichtlich förderfähige Kosten die Bereitstellung der entsprechenden Städtebauförderungsmittel zum höchstmöglichen Fördersatz (ggf. nach Abzug evtl. Einnahmen). Wir versichern, dass die erforderlichen gemeindlichen Eigenmittel im Haushaltsplan bzw. im Entwurf hierzu eingestellt und die für die drei Fortschreibungsjahre angemeldeten Beträge der mehrjährigen Finanzplanung zugrunde gelegt werden.

Ort, Datum

Dinkelsbühl, 16.11.2018

Unterschrift

Dr. Hammer, Oberbürgermeister

## Erläuterungen zur Bedarfsmittelteilung

Beabsichtigte Maßnahmen einschließlich vorliegender Bewilligungsanträge nach Prioritäten geordnet

angemeldete Einzelmaßnahmen z.B. <u>Sanierungsgebiet II</u> Ausbau des Baudenkmals Heugasse 2 (Fl.-Nr. 371) für 4 Wohnungen Gesamtkosten: 1,2 Mio €, Finanzierung ....	förderfähige Kosten in Tsd. EUR					
	voraus- sichtlich insgesamt förderfähig	davon bisher bereits bewilligt	vorgese- hen im Pro- grammjahr	vorgesehen in den drei Fortschreibungsjahren		
			2019	2020	2021	2022
Sanierungsgebiet						
Sanierung Ehemalige Hauptschule zum Zentrum für Kinder und Jugendliche	3.400		800	800	800	1.000
Erweiterung Sanierungsgebiet	20		20			
Förderung Citymarketing Dinkelsbühl Personalkostenförderung u. öffentl.-priv. Projektfond	115		115			
Parkplatz "Maly"	150		150			
Öffentliches WC Spital	120		120			
Umgestaltung Klostergasse	195	193	97	97		
Umgestaltung Parkplatz "Schweinemarkt"	200		200			
Christoph-von-Schmid-Gasse	120		60	60		
Sanierung Gustav-Adolf-Haus	220			165	55	
Sanierung "Haus B" Dr.-Martin-Luther- Straße 6B	4.000			1.000	2.000	1.000
Parkplatz "Bleiche" Erweiterung od. Parkdeck	2.000			1.000	1.000	
Erweiterung barrierefreies Gehband Dr.- Martin-Luther-Straße	400			200	200	
Umsetzung Lichtplanung	300			100	100	100
Umgestaltung Vordere u. Hintere Priestergasse, Grasergasse evtl. Spitalgasse	350					350
Umgestaltung Turmgasse	150					150
<b>Gesamtsumme</b>	<b>11.740</b>	<b>193</b>	<b>1.562</b>	<b>3.422</b>	<b>4.155</b>	<b>2.600</b>

**Berichterstatter:**

Koller, Peter

**Betreff:**Neubau Geh- und Radweg einschl. Brückenbauwerk St 2220  
- Vergabe der Stahlbetonarbeiten Neubau Stützmauer, Bereich BG  
Gaisfeld BA IV -**Sachverhaltsdarstellung:**

Derzeit wird das Brückenbauwerk über die St 2220 und die zugehörigen Geh- und Radwege und die Treppenanlagen gebaut. Die Verkehrsfreigabe für den Abschnitt zum BG Gaisfeld soll im Jahre 2018 noch freigegeben werden.

Der Abschnitt des Geh- und Radweges in Richtung Kreisverkehr an der Ellwanger Straße soll im Frühjahr 2019 gebaut werden.

Im aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes Gaisfeld IV ist als Abgrenzung zum Teilgebiet TG 6 und als Fundamentierung für die notwendige Lärmschutzwand eine Stützmauer geplant. Mit dieser Maßnahme ist es möglich, die Bebauung näher an die Staatsstraße 2220 zu rücken. Diese Stützmauer muss im Vorgriff gebaut werden, damit der Geh- und Radweg fertig gestellt werden kann. Die Maßnahme "Neubau Geh- und Radweg einschl. Brückenbauwerk St 2220" muss aus fördertechnischen Gründen im Jahre 2019 fertig gestellt werden.

Für den Neubau der Stützmauer wurden mehrere Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Hierzu wurden 5 Firmen angefragt.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung der Angebote ergab sich folgender Preisspiegel.

<b>1 Fa. Fuchs, Ellwangen</b>	<b>129.338,29 €</b>
2. Fa.	136.229,49 €
3. Fa.	144.212,98 €
4. Fa.	174.409,42 €
5. Fa.	184.892,68 €

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 230.000,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja 38.646,59 bei HSt.: 1.6301.9506
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 90.000,00 € werden gedeckt durch:
  - Einsparungen bei HSt.:
  - Mehreinnahmen bei HSt.:
  - Veranschlagung im Haushalt 2019

**Vorschlag zum Beschluss:**

Es wird beschlossen, der **Fa. Fuchs, Ellwangen** den Auftrag für die Stahlbetonarbeiten zum Bau der Stützmauer im Bereich BG Gaisfeld IV in Höhe von **129.338,29 EUR** zu erteilen.





Sitzungsvorlage

am

12

Stadtrat öffentlich

28.11.2018

Vorlagen-Nr.:

3/110/2018

**Berichterstatter:**

Peter Koller

**Betreff:**

Vergabe der Tiefbauarbeiten 2019 für die Stadt Dinkelsbühl (Jahresausschreibung) - Kanalhausanschlüsse im öffentlichen Grund, Straßenunterhaltungsarbeiten, Wasserrohrbrüche, Schieberauswechslung, Kabelfehler usw.

**Sachverhaltsdarstellung:**

Für die o.a. Arbeiten fand eine Beschränkte Ausschreibung statt. Das Leistungsverzeichnis wurde in zwei Titel aufgeteilt.

Teil 1: Tiefbauarbeiten Stadtbauamt Dinkelsbühl

Teil 2: Tiefbauarbeiten Stadtwerke Dinkelsbühl

Für die gesamte Ausschreibung ist das Bauunternehmen Engelhardt Bau GmbH der mindestnehmende Bieter.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung ergab sich folgender Preisspiegel (inkl. MwSt.)

	Teil 1	Teil 2	Gesamtsummen
1. Engelhardt Bau GmbH	275.136,04€	152.234,25€	427.370,29€
2. Bügler, Bau GmbH	284.145,97€	156.435,88€	440.581,85€
3. Dauberschmidt GmbH	296.109,50€	145.595,51€	441.705,01€
4. Thannhauser GmbH	361.753,67€	215.467,43€	577.221,10€

Im städtischen Haushalt und Wirtschaftsplan der Stadtwerke sind die Mittel für das Haushaltsjahr 2019 einzuplanen.

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein **275.136,04** bei HSt.: 0.6479.5130 Teil 1
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
  - Einsparungen bei HSt.:
  - Mehreinnahmen bei HSt.:
  - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

**Vorschlag zum Beschluss:**

Es wird beschlossen, dem Bauunternehmen Engelhardt, Bau GmbH, Botzenweiler für das Rechnungsjahr 2019 den Auftrag in Höhe von 427.370,29€ zu erteilen.

**Vorlagen-Nr.:** SWD/028/2018

---

**Berichterstatter:** Lechler, Werner

**Betreff:** Jahresabschlussprüfung Stadtwerke für das Jahr 2018

**Sachverhaltsdarstellung:**

Die Stadtwerke sind bis einschließlich 2017 geprüft.

Für eine gute Terminabstimmung ist es notwendig, die Prüfung des Jahres 2018 rechtzeitig zu beauftragen.

Da neben der Prüfung gem. Art 107 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) unter Einbeziehung des § 53 HGrG, auch die Prüfung gemäß den Vorschriften des EnWG zu beauftragen ist, schlägt die Werkleitung vor, mit der Prüfung, wie auch in den Vorjahren, Herrn Wirtschaftsprüfer Christian Göb, i. H. BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München, zu beauftragen

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, mit der Jahresabschlussprüfung 2018 der Stadtwerke die BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Renatastraße 73, 80639 München, zu beauftragen.

---



Sitzungsvo

am

**Vorlagen-Nr.:**

Stadtrat öffentlich

28.11.2018

1/025/2018

---

**Berichterstatter:**

Staufinger, Thomas

**Betreff:**

Antrag von Herrn Stadtrat Florian Schneider, CSU-Fraktion, bzgl. Aralweiher

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Schreiben vom 06.11.2018, das als Anlage mit beigefügt ist, beantragt Herr Stadtrat Florian Schneider (CSU-Fraktion) die Ertüchtigung der Grünflächen sowie die Errichtung von Sitzmöglichkeiten und einer Umkleide am südlichen Ufer des Aralweiher.

Auf das Schreiben samt Begründung wird verwiesen.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Mit der Ertüchtigung der Grünflächen sowie der Errichtung von Sitzmöglichkeiten und einer Umkleide am südlichen Ufer des Aralweiher besteht Einverständnis. In den Haushalt 2019 sind entsprechende Mittel einzustellen.

**Anlage:**

Antrag vom 06.11.2018

---

Große Kreisstadt Dinkelsbühl  
z.Hd. Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer  
Segringerstraße 30  
91550 Dinkelsbühl

✓  
SFR/TOF

Florian Schneider  
Oberwinstetten 4  
91550 Dinkelsbühl

Oberwinstetten, den 06.11.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit stelle ich einen

Antrag gemäß § 26 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Ertüchtigung der Grünflächen am südlichen Ufer des Aralweiher.
2. Das Errichten einer Umkleide sowie von Sitzmöglichkeiten an selbigem Orte.

Begründung:

Der Aralweiher erfreut sich in der Bürgerschaft und bei Gästen speziell in den Sommermonaten großer Beliebtheit und wird als Bademöglichkeit sehr gut angenommen. Es lässt sich feststellen, dass die Grünflächen in einem sehr verwilderten Zustand sind und einer Ertüchtigung mittels eines Rasenmähers bedürfen.

Weiterhin ist es bisher nicht möglich, sich hier angemessen umzukleiden. Eine Umkleidekabine würde hier Abhilfe schaffen.

Des Weiteren finden Badegäste am Aralweiher keine Sitzmöglichkeiten zum Verweilen wie z.B. eine Bank vor. Badegäste können hier beispielsweise ihre selbst mitgebrachten Speisen konsumieren.

Florian Schneider  
Stadtrat  
Fraktion CSU

14

Ö



Sitzungsanfrage

am

Vorlagen-Nr.:

Stadtrat öffentlich

28.11.2018

1/026/2018

---

**Berichterstatter:**

Staufinger, Thomas

**Betreff:**

Antrag der Fraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl zur Änderung der Geschäftsordnung - hier: Anträge zur Geschäftsordnung

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Schreiben vom 02.11.2018, das als Anlage mit beigefügt ist, hat die Fraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl beantragt, dass die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 06.05.2014 in §29 Abs. 5 um den Satz „Vor der Abstimmung kann ein Redner für, einer gegen den Antrag sprechen“ ergänzt wird.

Hierzu wurde der Bayer. Gemeindetag um Stellungnahme gebeten, welche ebenfalls als Anlage mit beigefügt ist. Demnach gehört das Rederecht der einzelnen Stadtratsmitglieder zu den zentralen Befugnissen und kann nicht durch eine generelle, voraussetzungslose und unbestimmte Regelung in der Geschäftsordnung eingeschränkt werden. **Im Falle einer solchen Beschränkung muss jede Partei oder Wählergruppe mindestens einmal die Möglichkeit haben, zu Wort zu kommen.**

Unabhängig davon können im Einzelfall auch Geschäftsordnungsanträge, z.B. auf Beschränkung der Redezeit oder Ende der Rednerliste gestellt werden.

Die Regelung in der Geschäftsordnung des Dinkelsbühler Stadtrates entspricht der Regelung in der Mustergeschäftsordnung des Bayer. Gemeindetages.

**Anlagen:**

1 Antrag FW DKB vom 02.11.2018

1 Stellungnahme des Bayer. Gemeindetages vom 06.11.2018

**Vorschlag zum Beschluss:**

---



Repic Frau Oetzel

STADT DINKELSBÜHL		
Fragebogen		
02. Nov. 2018		
Art 1	Art 2	Art 3
Art 4	Art 7	SPD

## Stadtratsfraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl

Große Kreisstadt Dinkelsbühl  
z. H. Herrn Oberbürgermeister Dr. Hammer  
Segringer Straße 30  
91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, 02.11.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl stellt zur nächsten Sitzung des Stadtrates am 27.11.2018 folgenden Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl wird im Abschnitt B. Der Geschäftsgang, III. Sitzungsverlauf, § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände im Unterpunkt (5) wie folgt ergänzt:

An den Satz: „Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.“ Wird folgender Satz angefügt.

Vor der Abstimmung kann ein Redner für, einer gegen den Antrag sprechen.

Begründung:

Die immer wiederkehrenden Diskussionen zum Thema Kommentierung von Anträgen zur Geschäftsordnung bedürfen dringend einer klärenden Formulierung zur Vorgehensweise.

Mit freundlichen Grüßen

15

Dr. med. Matthias Lammel  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender



---

**Betreff:** Antrag auf Änderung der GeschO; Rederecht, Stellvertretung von Ausschussmitgliedern  
**Anlagen:** Wegmann, Antragsbegründungsrecht. KommPrax BY 1992, 306.pdf

**Von:** Dr. Gaß Andreas [<mailto:andreas.gass@bay-gemeindetag.de>]

**Gesendet:** Dienstag, 6. November 2018 13:21

**An:** Oertel, Isabell <[Isabell.Oertel@Dinkelsbuehl.de](mailto:Isabell.Oertel@Dinkelsbuehl.de)>

**Betreff:** AW: Antrag auf Änderung der GeschO; Rederecht, Stellvertretung von Ausschussmitgliedern

Sehr geehrte Frau Oertel,

zu den Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das **Rederecht** der einzelnen Stadtratsmitglieder gehört zu den zentralen organschaftlichen Befugnissen und kann u.E. nicht durch eine generelle, voraussetzungslose und unbestimmte Regelung in der Geschäftsordnung eingeschränkt werden. Denkbar ist eine Regelung des Rederechts aber etwa im Hinblick auf die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen sowie der Redezeit. Die Geschäftsordnung der LHM enthält zum Beispiel in § 53 Abs. 5 u.a. folgende Bestimmung:

„Bei Vorliegen besonderer Umstände kann durch Beschluss die Zahl der Wortmeldungen sowie die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränkt werden; jedoch muss im Falle einer solchen Beschränkung jede Partei oder Wählergruppe mindestens einmal die Möglichkeit haben, zu Worte zu kommen. Für Referentinnen bzw. Referenten, Korreferentinnen bzw. Korreferenten, Verwaltungsbeirätinnen bzw. Verwaltungsbeiräte und antragsstellende Personen soll eine Begrenzung im Allgemeinen nicht vorgenommen werden. Sprechen Rednerinnen bzw. Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihnen die vorsitzende Person nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.“

Letztlich ist eine solche Geschäftsordnungsregelung aber nicht zwingend erforderlich, weil im Einzelfall entsprechende Geschäftsordnungsanträge (z.B. auf Beschränkung der Redezeit, Ende der Rednerliste) gestellt werden können, über die der Stadtrat dann zu beschließen hat. Zum Antragsbegründungsrecht bei Geschäftsordnungsanträgen vgl. Anlage.

Was die **Stellvertretung** von Ausschussmitgliedern anlangt, ist eine „wilde Stellvertretung“ dergestalt, dass ein Ausschussmitglied durch jedes Mitglied derselben Fraktion vertreten werden kann, nicht zulässig (vgl. statt vieler Widtmann/Grasser/Glaser, Rn. 17 zu Art. 33 GO). Erforderlich ist – nach entsprechender Regelung in der Geschäftsordnung – entweder eine namentliche Benennung eines oder mehrerer Vertreter und die Festlegung der Reihenfolge der Vertretung, oder alternativ das Verfahren der „gleichen Stellvertreterreihenfolge“ (vgl. dazu unser Geschäftsordnungsmuster für größere Gemeinden/Städte, Alternative zu § 7 Abs. 2, und den Beitrag in BayGTZ 3/2014, S. 135/142 f. – die Zeitschrift ist im Internet abrufbar).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Gaß  
Direktor

Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstraße 8  
80805 München  
Tel. 089 360009-19

E-Mail: [andreas.gass@bay-gemeindetag.de](mailto:andreas.gass@bay-gemeindetag.de)  
Homepage: [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)



Nachtragung in 1261  
27.11.89

## Antragsbegründungsrecht im Gemeinderat

### Problemstellung

Aus der mitgliedschaftlichen Stellung des einzelnen Gemeinderatsmitglieds folgt sein Recht, zu verlangen, daß Angelegenheiten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung gesetzt werden (BayVGH, BayVBl 87, 239 ff). Dem ersten Bürgermeister steht dabei nur ein formelles, ein materielles, das heißt inhaltliches Vorprüfungsrecht zu. Er kann also insbesondere nicht weigern, einen Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, weil er der Meinung ist, daß die Gemeinde für deren Behandlung nicht zuständig sei (Stichwort: Atomwaffenfreie Zone; vgl. z. B. OVG NW DÖV 1984, 300).

Probleme bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes können sich auftreten, wenn die Mehrheit des Gemeinderats die Beschlußfassung über einen Antrag zum gegenwärtigen Zeitpunkt für nicht sachdienlich hält, oder wenn ein Gemeinderatsmitglied einen bereits in einer früheren Sitzung behandelten Antrag erneut zur Diskussion stellen will und der Antrag wegen den in seiner Begründung geltend gemachten neuen Gesichtspunkten auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### Lösungsweg

In diesen Fällen wird in der Sitzung häufig der Geschäftsordnungsantrag

auf Nichtbefassung gestellt. Da über diesen grundsätzlich sofort zu beraten und abzustimmen ist (vgl. § 30 Abs. 5 Mustergeschäftsordnung), stellt sich die Frage, ob dem antragstellenden Gemeinderatsmitglied Gelegenheit gegeben werden muß, seinen Antrag vor der Entscheidung über dessen Absetzung von der Tagesordnung mündlich zu begründen. Gerade bei Anträgen allgemeiner politischer Art oder bei Anträgen, die bereits behandelt worden sind, besteht dabei allerdings die Gefahr, daß dann der Antragsteller im Rahmen der Geschäftsordnungsdebatte gerade diejenigen Ausführungen zur Sache vorbringt, die mit dem Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung eigentlich verhindert werden sollten.

Bei der rechtlichen Würdigung der Frage, ob dem Antragsteller ein Begründungsrecht zusteht, muß zwischen der Geschäftsordnungsdebatte und der Sachdiskussion über einen Antrag unterschieden werden:

#### a) Geschäftsordnungsdebatte

Wird ein Geschäftsordnungsantrag auf Nichtbefassung gestellt, so muß dem Antragsteller des Sachantrags im Rahmen der Geschäftsordnungsdebatte die Möglichkeit gegeben werden, die Mehrheit davon zu überzeugen, daß eine Befassung mit einem Gegenstand (einschließlich der

Entscheidung darüber) zulässig und geboten ist. Nur insoweit ist eine Begründung aber auch „angemessen“ (vgl. OVG Münster, DÖV 1989, 595 f).

#### b) Sachdebatte

Erst wenn der Gemeinderat der Befassung zugestimmt hat, kann der Antragsteller in die eigentliche Sachbegründung eintreten, in der er versucht, die Mehrheit davon zu überzeugen, daß ein bestimmter *Beschluß in der Sache* gefaßt wird. Diese Sachdebatte ist von der Geschäftsordnungsdebatte zu trennen (vgl. OVG Lüneburg, BayGT 10/88, S. 158).

Es kommt also nicht auf den Umfang der Begründung, sondern auf deren Gegenstand an. Die Länge eines Wortbeitrags („kurze Begründung“) ist kein taugliches Kriterium für dessen Zulässigkeit. Unbeschadet dessen kann aber selbstverständlich die Redezeit entsprechend der Geschäftsordnung begrenzt werden.

Die Abgrenzung mag im Einzelfall nicht leicht sein. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, hier – wenn nötig – ordnend einzugreifen. Im Zweifelsfall dürfte sich ein erläuternder Hinweis vor Worterteilung empfehlen.

– Wegmann –

## Weiterer Stellvertreter des Landrats

### Art. 36 LKrO –

Nach Art. 36 LKrO regelt der Kreistag die weitere Stellvertretung des Landrats durch Beschluß. Näherheiten, insbesondere welche persönlichen Voraussetzungen der Stellvertreter des Landrats erfüllen muß, bestimmt das Gesetz nicht. Unklarheit kann weiterer Stellvertreter des Landrats ein Kreisrat sein. Möglich ist jedoch, ob auch der juristische Staatsbeamte oder ein anderer Bediensteter des Landratsamtes oder des Landkreises zum weiteren

Stellvertreter des Landrats bestellt werden können. In der Praxis wird diese Frage vor allem hinsichtlich der Bestellung eines Beamten des gehobenen Dienstes von Bedeutung sein.

Das Innenministerium hat sich mit dieser Frage bereits früher befaßt. Es hat darauf hingewiesen, daß die weitere Stellvertretung dann eingreift, wenn weder der Landrat noch der gewählte Stellvertreter handeln können. Ein Beamter kann den Landrat jedenfalls nicht in seiner Funktion als

Vorsitzender des Kreistags und der Ausschüsse vertreten. Diese Vertretung hängt untrennbar mit der Mitgliedschaft im Kreistag zusammen und kann deshalb nur von einem Kreisrat wahrgenommen werden, ein Beamter des Landkreises oder des Landratsamtes kann aber nicht gleichzeitig Kreisrat sein (Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 GO). Es ist aber möglich, die weitere Stellvertretung des Landrats in der Weise zu regeln, daß zwischen der Vertretung des Land-



Sitzungsanfrage

am

Vorlagen-Nr.:

Stadtrat öffentlich

28.11.2018

1/027/2018

---

**Berichtersteller:**

Staufinger, Thomas

**Betreff:**

Antrag der Fraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl zur Änderung der Geschäftsordnung - hier: Regelung der Stellvertretung

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Schreiben vom 02.11.2018, das als Anlage mit beigefügt ist, hat die Fraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl beantragt, dass die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 06.05.2014 in §6 Abs. 2 um den Satz „Im Falle der Verhinderung des Ausschussmitgliedes und seines Stellvertreters benennt die Fraktion ein weiteres Mitglied aus ihren Reihen mit Rede- und Stimmrecht“ ergänzt wird.

Hierzu wurde der Bayer. Gemeindetag um Stellungnahme gebeten, welche ebenfalls als Anlage mit beigefügt ist. Demnach ist entweder eine namentliche Benennung eines oder mehrerer Vertreter und die Festlegung der Reihenfolge der Vertretung, oder alternativ das Verfahren der „gleichen Stellvertreterreihenfolge“ möglich.

Das Anliegen der Freien Wähler Dinkelsbühl ist nachvollziehbar, schließlich sollen die Fraktionen in den Ausschüssen möglichst vollständig vertreten sein. Im Jahr 2018 war es bisher elfmal der Fall, dass in Ausschusssitzungen weder das ordentliche Mitglied noch sein Vertreter anwesend war. Dies würde sich durch eine Erweiterung der Vertretungsregelung reduzieren lassen, weshalb die bisherige Regelung entsprechend erweitert werden soll.

**Anlagen:**

1 Antrag FW DKB vom 02.11.2018

1 Stellungnahme des Bayer. Gemeindetages vom 06.11.2018

**Vorschlag zum Beschluss:**

§6 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Dinkelsbühl vom 06.05.2014 erhält folgende neue Fassung: „Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion zwei Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.“

---

*Bepic Frau Oertel*



STADT Dinkelsbühl	
PLZ 91550	
02. Nov. 2018	
OB	
Am 1	zur
Am 6	

## Stadtratsfraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl

Große Kreisstadt Dinkelsbühl  
z. H. Herrn Oberbürgermeister Dr. Hammer  
Segringer Straße 30  
91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, 02.11.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion der Freien Wähler Dinkelsbühl stellt zur nächsten Sitzung des Stadtrates am 27.11.2018 folgenden Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl.

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Dinkelsbühl wird im Abschnitt A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben, III: Die Ausschüsse, 1. Allgemeines im § 6 Bildung, Auflösung, Absatz (2) wie folgt ergänzt:

An den Satz „Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestimmt.“ wird folgender Satz eingefügt:

Im Falle der Verhinderung des Ausschussmitgliedes und seines Stellvertreters benennt die Fraktion ein weiteres Mitglied aus ihren Reihen mit Rede- und Stimmrecht.

Begründung:

Auf Grund von Terminverschiebungen/-ergänzungen ist es wiederholt zu Verhinderung sowohl des Ausschussmitgliedes, als auch seines namentlich bestimmten Stellvertreters gekommen. Für eine ausgeglichene Besetzung der Ausschüsse ist es erforderlich, dass alle im Stadtrat vertretenen Fraktionen in der ihnen zustehenden Stärke mit Rede- und Stimmrecht vertreten sind.

16 Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Matthias Lammel  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender



---

**Betreff:** Antrag auf Änderung der GeschO; Rederecht, Stellvertretung von Ausschussmitgliedern  
**Anlagen:** Wegmann, Antragsbegründungsrecht. KommPrax BY 1992, 306.pdf

**Von:** Dr. Gaß Andreas [<mailto:andreas.gass@bay-gemeindetag.de>]

**Gesendet:** Dienstag, 6. November 2018 13:21

**An:** Oertel, Isabell <[Isabell.Oertel@Dinkelsbuehl.de](mailto:Isabell.Oertel@Dinkelsbuehl.de)>

**Betreff:** AW: Antrag auf Änderung der GeschO; Rederecht, Stellvertretung von Ausschussmitgliedern

Sehr geehrte Frau Oertel,

zu den Anträgen nehmen wir wie folgt Stellung:

Das **Rederecht** der einzelnen Stadtratsmitglieder gehört zu den zentralen organschaftlichen Befugnissen und kann u.E. nicht durch eine generelle, voraussetzungslose und unbestimmte Regelung in der Geschäftsordnung eingeschränkt werden. Denkbar ist eine Regelung des Rederechts aber etwa im Hinblick auf die Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen sowie der Redezeit. Die Geschäftsordnung der LHM enthält zum Beispiel in § 53 Abs. 5 u.a. folgende Bestimmung:

„Bei Vorliegen besonderer Umstände kann durch Beschluss die Zahl der Wortmeldungen sowie die Redezeit bis auf fünf Minuten beschränkt werden; jedoch muss im Falle einer solchen Beschränkung jede Partei oder Wählergruppe mindestens einmal die Möglichkeit haben, zu Worte zu kommen. Für Referentinnen bzw. Referenten, Korreferentinnen bzw. Korreferenten, Verwaltungsbeirätinnen bzw. Verwaltungsbeiräte und antragsstellende Personen soll eine Begrenzung im Allgemeinen nicht vorgenommen werden. Sprechen Rednerinnen bzw. Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihnen die vorsitzende Person nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.“

Letztlich ist eine solche Geschäftsordnungsregelung aber nicht zwingend erforderlich, weil im Einzelfall entsprechende Geschäftsordnungsanträge (z.B. auf Beschränkung der Redezeit, Ende der Rednerliste) gestellt werden können, über die der Stadtrat dann zu beschließen hat. Zum Antragsbegründungsrecht bei Geschäftsordnungsanträgen vgl. Anlage.

Was die **Stellvertretung** von Ausschussmitgliedern anlangt, ist eine „wilde Stellvertretung“ dergestalt, dass ein Ausschussmitglied durch jedes Mitglied derselben Fraktion vertreten werden kann, nicht zulässig (vgl. statt vieler Widtmann/Grasser/Glaser, Rn. 17 zu Art. 33 GO). Erforderlich ist – nach entsprechender Regelung in der Geschäftsordnung – entweder eine namentliche Benennung eines oder mehrerer Vertreter und die Festlegung der Reihenfolge der Vertretung, oder alternativ das Verfahren der „gleichen Stellvertreterreihenfolge“ (vgl. dazu unser Geschäftsordnungsmuster für größere Gemeinden/Städte, Alternative zu § 7 Abs. 2, und den Beitrag in BayGTZ 3/2014, S. 135/142 f. – die Zeitschrift ist im Internet abrufbar).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Gaß  
Direktor

Bayerischer Gemeindetag  
Dreschstraße 8  
80805 München  
Tel. 089 360009-19

E-Mail: [andreas.gass@bay-gemeindetag.de](mailto:andreas.gass@bay-gemeindetag.de)

Homepage: [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)



die Geschäftsordnung zu empfehlen, wonach eine solche Übertragung nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung jedes einzelnen Sitzungsteilnehmers zulässig und der Zuhörerbereich insgesamt von der Übertragung auszunehmen ist.

### 3. Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

#### Bewirtschaftungsbefugnis

Nach der Rechtsprechung steht dem Gemeinderat ein relativ weiter Spielraum zu, den Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnis des ersten Bürgermeisters zu bestimmen.<sup>21</sup> Die Geschäftsordnungsmuster 2008 schlugen hierzu einen Betrag von 2,50 Euro je Einwohner vor. Aufgrund der seitdem stattgefundenen Preissteigerungen empfiehlt der Bayerische Gemeindetag eine moderate Anhebung der Bewirtschaftungsmittel auf zwischen 3 und 4 Euro je Einwohner, abhängig von der Größe der Gemeinde. Grund hierfür sind neben der allgemeinen Teuerungsrate insbesondere die Preissteigerungen im Baugewerbe – allein in Bezug auf die 2013 neu in Kraft getretene HOAI ist von einer Teuerungsrate zwischen 17 bis 20% die Rede – und bei Rechtsstreiten – der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft geht von einer Zunahme des Schadensbedarfs um 16,1% aus. Im Übrigen entspricht dies der den Geschäftsordnungsmustern zugrunde liegenden Konzeption, dem Gemeinderat die Kompetenzen für wichtige Grundsatzentscheidungen zuzuweisen und dem ersten Bürgermeister bzw. der Gemeindeverwaltung die Zuständigkeit für laufende Angelegenheiten und die konkrete Umsetzung der Grundsatzentscheidungen des Gemeinderats zu übertragen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt freilich jeder Gemeinde selbst. Wie der Blick in verschiedene Geschäftsordnungen zeigt, scheint man sich dabei oftmals eher an in den Geschäftsordnungen der vergangenen Wahlperiode enthaltenen Beträgen zu orientieren. Die begründete Empfehlung einer Anhebung der Bewirtschaftungsmittel sollte dabei „beherzigt“ werden.

#### Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften

Nach dem neu in das Geschäftsordnungsmuster aufgenommenen § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e soll der erste Bürgermeister nunmehr in gewissen Grenzen zu Nachträgen zu Verträgen und Rechtsgeschäften befugt sein. In der Praxis werden gerade bei Bauaufträgen bisweilen solche Nachträge insbesondere wegen zusätzlich zu erbringender – bei Vertragsschluss nicht absehbarer – Leistungen erforderlich. Übersteigt die Summe aus dem ursprünglich vereinbarten Entgelt und dem Entgelt für die weiteren Leistungen die Höhe der in der Geschäftsordnung festgelegten Bewirtschaftungsmittel des ersten Bürgermeisters, wäre für den Vertragsabschluss über den Nachtrag ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich. Der Gemeinderat müsste sich dann im Nachhinein unter Umständen mit

dem gesamten Vertragswerk auseinandersetzen. Hierüber soll der erste Bürgermeister in vom Gemeinderat festzulegenden Grenzen entscheiden können. Als Grenze schlagen die Geschäftsmuster 10% der ursprünglichen Auftragssumme pro Nachtrag, insgesamt aber nicht mehr als 50% der dem ersten Bürgermeister allgemein zustehenden Bewirtschaftungsmittel vor.

#### Personalangelegenheiten

Die Regelungen zur Kompetenzabgrenzung zwischen erstem Bürgermeister (§ 13 Abs. 1 Nrn. 5 und 6), Gemeinderat (§ 2 Nrn. 18 und 19) und gegebenenfalls einem beschließenden Ausschuss (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) entsprechen der mit „Gesetz zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern“ vom 20.12.2011<sup>22</sup> in Art. 43 Abs. 1 und 2 GO erfolgten Abgrenzung der personalrechtlichen Zuständigkeiten des ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats.

Die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer soll allerdings unabhängig von deren Besoldungsgruppe oder Eingruppierung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung zum Beispiel für den Stellenplan der Gemeinde und der möglichen finanziellen Auswirkungen weiterhin dem Gemeinderat obliegen (§ 2 Nr. 20).

#### 4. Stellvertreterregelung für Ausschussmitglieder

In § 7 Abs. 2 des Geschäftsordnungsmusters für größere Gemeinden und Städte – in dem für kleinere Gemeinden wurde generell auf Regelungen zu den Ausschüssen verzichtet – sind neuerdings zwei Varianten für die Bestellung der Stellvertreter von Ausschussmitgliedern vorgesehen. Die erste Alternative entspricht der Regelung im Geschäftsordnungsmuster 2008, nach der jede Fraktion für jedes ihrer Ausschussmitglieder einen oder nacheinander zwei Stellvertreter namentlich benennt. Nach der zweiten Alternative kann jede Fraktion auch Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellen; für das erste zu vertretende Ausschussmitglied rückt dann der in der Reihenfolge erstgenannte Vertreter nach, für das zweite zu vertretende Ausschussmitglied (oder im Falle der Verhinderung des erstgenannten Vertreters) der in der Reihenfolge zweitgenannte usw.

#### Beispiel:

*Eine Gruppierung X hat drei Ausschussmitglieder in einem Ausschuss: A, B und C. Es wird für diesen Ausschuss die Stellvertreterreihenfolge D, E und F bestimmt. Ist von den ordentlichen Ausschussmitgliedern der Gruppierung eine Person verhindert, kommt stets zunächst D als Vertreter in den Ausschuss. Sind zwei Ausschussmitglieder verhindert, rücken D und E für die betreffende Sitzung nach. Sollte E keine Zeit haben, müsste dieser F informieren, der dann als Vertreter nachrückt.*

<sup>21</sup> BayVGH vom 16.02.2006, 4 N 05.779 (Juris).

<sup>22</sup> GVBl. S. 689.

## § 6

### Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, Aufgaben

<sup>1</sup>Die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebiets Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Weichen sie beim Vortrag im Gemeinderat von der Auffassung des ersten Bürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

## III. Die Ausschüsse

### 1. Allgemeines

## § 7

### Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer<sup>6)</sup> verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los / so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird/werden für den Fall seiner Verhinderung ein / ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

#### Alternative (gleiche Stellvertreterreihenfolge):

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

<sup>6)</sup> Zulässig ist auch das Verfahren nach d'Hondt oder nach Sainte Laguë/Schepers.



Sitzungsvorlage

am

17

Stadtrat öffentlich

28.11.2018

**Vorlagen-Nr.:**

RA/023/2018

---

**Berichterstatter:**

Isabell Oertel

**Betreff:**

Antrag der SPD-Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung  
(Wortprotokoll)

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Schreiben vom 16.11.2018 hat die SPD-Fraktion beantragt, § 34 der Geschäftsordnung für den Stadtrat zu ändern und künftig die Erstellung eines Wortprotokolls nach einer Tonaufzeichnung der Sitzung vorzusehen. Auf den anliegenden Antrag wird verwiesen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass mit dem bestehenden Personal und der bisherigen technischen Ausstattung die Erstellung von Wortprotokollen nicht möglich ist.

Es wird versucht, bis zur Sitzung den zu erwartenden Personal- und Investitionsbedarf abzuschätzen und eventuelle rechtliche Fragestellungen zu klären.

**Haushaltsrechtliche Vermerke:**

1. Die Gesamtausgaben der Maßnahme/Vergabe betragen 0,00 €
2. Haushaltsmittel vorhanden: ja/nein 0,00 € bei HSt.:
3. Die über-/außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 0,00 € werden gedeckt durch:
  - Einsparungen bei HSt.:
  - Mehreinnahmen bei HSt.:
  - Veranschlagung im Nachtragshaushalt 20

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

---

STADT DINKELSBÜHL		
Eingang		
19. Nov. 2018		
OB		
Amt 1	Amt 2	Amt 3
Amt 4	Amt 5	Amt 6



### SPD Stadtratsfraktion

Ulrike Fees, Bärengasse 1, 91550 Dinkelsbühl

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Christoph Hammer

Dinkelsbühl, den 16.11.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion der SPD beantragt für die Sitzung am 28. November 2018, den § 34 unserer Geschäftsordnung zu ändern.

Im Absatz 1 soll folgende Ergänzung eingefügt werden:

Die Niederschrift wird um ein Wortprotokoll ergänzt. Dazu wird der Sitzungsverlauf aufgezeichnet, damit ein genaues Protokoll möglich ist. Nach Fertigstellung des Wortprotokolls ist das Protokoll den Stadträten über das RIS bekanntzumachen. Bis zur Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat kann jeder Stadtrat seinen Beitrag in Absprache mit dem Protokollanten auf der Basis der Tonaufzeichnung kontrollieren. Nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat wird die Aufzeichnung gelöscht.

Begründung:

Die bisherige Form der Aufzeichnung gibt nach unserer Auffassung den Sitzungsverlauf nur rudimentär wieder. Gerade bei Themen die über längere Zeit im Stadtrat behandelt werden kann das von Bedeutung sein. In der Vergangenheit haben wir des Öfteren erlebt, dass der tatsächliche Sitzungsverlauf unterschiedlich erinnert wird, was bei der Umsetzung eines Beschlusses durchaus von Bedeutung sein kann.

Für die technische Umsetzung können wir uns an das Verfahren anlehnen, wie es im Landkreis durchgeführt wird. Laut Auskunft des dortigen Sitzungsdienstes ist die technische Aufzeichnung kein Problem, da eine Mikrofonanlage bei der Größe unseres Sitzungssaals nicht zwingend erforderlich ist. Deshalb bitten wir den Antrag im 1. Quartal 2019 umzusetzen.

Elke Held und Ulrike Fees  
für die SPD-Fraktion